Zugordnung für den Dürener Karnevalszug

Die Zugordnung gilt nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Form.

I. Allgemeines

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Dürener Karnevalszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt oder während des Karnevalszuges ein Ausschluss durch den Zugleiter ausgesprochen.

Erst mit der Teilnahmegenehmigung durch den Zugleiter kann die Teilnahme am Zug erfolgen. Der Zugleiter kann die Teilnahme am Zug aus wichtigem Grund, wie Verstoß gegen das Alkoholverbot, Verstöße gegen die guten Sitten oder sonstige Verstöße gegen die Zugordnung, verweigern.

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular für den Karnevalszug bestätigt.

II. Anmeldung

Meldeschluss für den Karnevalszug ist der 31.12. des Vorjahres.

Anmeldung als Fußgruppe:

Als Fußgruppe muss ausschließlich der Meldebogen für den Karnevalszug ausgefüllt werden.

Anmeldung als Fußgruppe mit motorisiertem Fahrzeug:

Als Fußgruppe mit Fahrzeug muss der Meldebogen für den Karnevalszug ausgefüllt werden.
Zusätzlich benötigen wir:

- **Kopie des Fahrzeugscheins (Vor- und Rückseite) mit lesbarem TÜV-/DEKRA-Stempel**
- **den Nachweis der Versicherung, dass das Fahrzeug für Brauchtumsveranstaltungen versichert ist**
- **Kopie des Führerscheins der Person, die das Fahrzeug durch den Zug lenken wird**

Anmeldung als Fußgruppe mit Komitee-Wagen:

Als Fußgruppe mit Komitee-Wagen muss der Meldebogen für den Karnevalszug ausgefüllt werden.
Zusätzlich benötigen wir:

- **den aktuellen TÜV-/DEKRA-Bericht des Komitee-Wagens, mit der dazugehörigen Erklärung des verantwortlichen Wagenbauers, dass nach der offiziellen technischen Begutachtung keine Veränderungen mehr am Komitee-Wagen durchgeführt wurden**
- **den Nachweis der Versicherung, dass das Zugfahrzeug (Traktor/LKW) für Brauchtumsveranstaltungen versichert ist**
- **Kopie des Führerscheins der Person, die das Fahrzeug durch den Zug lenken wird**
- **Kopie des Fahrzeugscheins (Vor- und Rückseite) der Zugmaschine mit lesbarem TÜV-/DEKRA-Stempel**

Dem Zugleiter sind zusätzlich folgende Punkte mitzuteilen:

- **Motto des Wagens/der Gruppe**
- **Kostümierung der Gruppe**
- **Anzahl der Teilnehmer (siehe Anmeldebogen)**
- **das Mitführen von Fahrzeugen**
- **das Mitführen von Musik-/Beschallungsanlagen**

Festkomitee Dürener Karneval
Zugleiter: Kai Ulhas
Am Langen Graben 31A
52353 Düren
kaiulhas@duerenerkarneval.de

III. Hauptverantwortliche Person

Jede teilnehmende Gruppe im Zug hat dem Zugleiter auf dem Anmeldebogen eine verantwortliche Person mit Namen, Adresse und Mobilfunknummer anzugeben. Die Daten müssen wahrheitsgemäß angegeben werden.

Die verantwortliche Person muss, auch für eventuelle Gefahrensituationen, am Tag des Zuges von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend für den Zugleiter unter der angegebenen Mobilfunknummer erreichbar sein.

Des Weiteren trägt die angegebene Person die Verantwortung für die Einhaltung der Zugordnung für die gesamte Gruppe. Weiterhin hat die verantwortliche Person darauf zu achten, dass durch die eigene Gruppe keine Lücken im Zug und dessen Verlauf entstehen.

Grundsätzlich sind Anweisungen des Festkomitees, der Behörden mit Sicherheitsaufgaben und der Polizei Folge zu leisten.

IV. Hinweise zu motorisierten Fahrzeugen und Anhängern

Jede teilnehmende Gruppe ist dazu verpflichtet, mitgeführte Fahrzeuge, Festwagen und Zugmaschinen auf eigene Kosten mit einer Verkleidung zu versehen, die eine vermeidbare Gefährdung, insbesondere von Kindern, verhindert.

Alle Fahrzeuge müssen von Sicherungsposten (Wagenengel) begleitet werden. Die Sicherungsposten müssen durch auffällige Warnkleidung (mindestens Warnweste nach DIN-Norm) von den übrigen Zugteilnehmern zu unterscheiden sein. Sicherungsposten müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verpflichtend ist: An den vorderen Ecken des Zugfahrzeugs sind beidseitig mindestens eine Sicherungsperson einzusetzen. Beim gezogenen Fahrzeug sind an jeder Achse auf jeder Seite, somit mindestens vier Sicherungsposten, einzusetzen.

Die Zugteilnehmer sind für die Sicherheit der von ihnen gebauten Festwagen und Verkleidungen hinsichtlich der Zuschauer sowie der eigenen Zugteilnehmer voll verantwortlich.
Die Vorgaben der Bezirksregierung Köln bezüglich der technischen Voraussetzungen sind zwingend zu beachten (siehe Anlagen 2 und 3).

Die Fertigstellung der teilnehmenden Komitee-/Motivwagen ist unter Angabe des Standortes und des Zeitpunktes einer Abnahmemöglichkeit für den Zugleiter, durch Beauftragte des Vereines spätestens drei Wochen vor dem Karnevalszug dem Zugleiter anzuzeigen.

Die Abnahme bezieht sich nicht auf den verkehrstechnischen Zustand gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Hierfür übernimmt ausschließlich der Betreiber die Verantwortung.

Alle motorisierten Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, von TÜV/DEKRA geprüft und für die Brauchtumsveranstaltung versichert sein.

Alle Unterlagen müssen spätestens zum 01.01. des jeweiligen Jahres bei der Zugleitung eingereicht werden.

Alle Fahrzeuge und Fahrzeuggespanne ab einer Fahrzeugbreite von mindestens 2,75 m müssen wegen Überbreite auf dem Weg zur Zugaufstellung und nach dem Zug am vorderen und hinteren Ende mit jeweils einem rot-weiß schraffierten DIN-Warnschild, in der Größe von 42 × 42 cm, beidseitig versehen werden.

Eine Personenbeförderung vor dem Zug und nach Ende des Zuges ist strengstens verboten!

Es gilt für alle Fahrer und Sicherheitskräfte ein striktes Alkoholverbot (0,0 Promille) während des Zuges.

Der Plan zur Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Eine Änderung der Zugaufstellung ist ausschließlich mit dem Zugleiter abzusprechen.

Festkomitee Dürener Karneval
Zugleiter: Kai Ulhas
Am Langen Graben 31A
52353 Düren
kaiulhas@duerenerkarneval.de

V. Wurfmaterial

Als Wurfmaterial sind alle Gegenstände untersagt, die zu Verletzungen und/oder Beschmutzung des Publikums oder anderer Zugteilnehmer führen können. Das Gewicht eines zu werfenden Gegenstandes darf 50 Gramm nicht überschreiten.

Ebenfalls verboten sind jugendgefährdende Gegenstände wie z. B. Erotikprodukte, Videospiele mit FSK oder Ähnliches.

Verpackungsmaterial wie Kartons, Dosen, Glasflaschen etc. ist nach dem Zug auf eigene Kosten vom Verursacher zu beseitigen. Der Wurf von Abfall vom Karnevalswagen ist verboten.

VI. Wurfverhalten

Das Wurfmaterial muss zum Schutz aller an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, vor allem von der Wagenbesatzung, in die hinteren Reihen des Publikums geworfen werden. Wurfmaterial darf nicht mit großer Wucht oder mit der Absicht, jemanden zu verletzen, in das Publikum geworfen werden. Für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen, haftet der Verursacher in vollem Umfang. Das Festkomitee übernimmt für derartige Schäden keine Haftung.

VII. Abfallentsorgung

Umverpackungen sind vor Beginn des Zuges vom Wurfmaterial zu entfernen und in den Container vor der Wagenhalle zu entsorgen. Außerdem ist das Wegwerfen von Glasbehältern aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.

VIII. Musik- und Beschallungsanlagen

Angemeldete Musik- und Beschallungsanlagen dürfen eine Lautstärke von 95 Dezibel nicht überschreiten. Die Lautsprecher solcher Musikquellen müssen so ausgerichtet werden, dass keine anderen Zugteilnehmer gestört werden.

Alle anderen Musik-, Schall- und Lärmquellen sind untersagt. Der Zugleiter ist berechtigt, nicht angemeldete Musik-, Schall- und Lärmquellen zu untersagen und aus dem Zug entfernen zu lassen.

IX. Alkoholhaltige Getränke

Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist für ausnahmslos alle Zugteilnehmer untersagt! Das Herumlaufen mit Bier- oder Schnapsflaschen kann einen Ausschluss von der Veranstaltung nach sich ziehen.

Festkomitee Dürener Karneval
Zugleiter: Kai Ulhas
Am Langen Graben 31A
52353 Düren
kaiulhas@duerenerkarneval.de

X. Unbemannte Flugobjekte

Die Nutzung von unbemannten Flugobjekten (Drohnen) über der Veranstaltungsfläche (inkl. Zugaufstellung) ist gesetzlich verboten.

XI. Zugordner

Die Zugleitung sorgt für eine ausreichende Anzahl an Zugbegleitern. Sollte dies nicht gelingen, gilt Folgendes:

Jede im Zug teilnehmende Gruppe stellt neben dem Hauptverantwortlichen mindestens ein Zugordner. Die Zugordner sind mit einer entsprechenden Weste mit der Aufschrift „ZUGBEGLEITER“ zu kennzeichnen.

Die Aufgabe der Zugbegleiter ist es, einen reibungslosen Ablauf des Zuges zu unterstützen. Die Zugordner haben darauf zu achten, dass im Zug keine Lücken entstehen.

Des Weiteren haben sie darauf zu achten, dass für die folgenden Karnevalswagen eine ausreichend breite Fahrgasse geschaffen wird, und haben diesbezüglich auch die Aufgabe, störende Zuschauer aufzufordern, zurückzutreten. Bei Vorkommnissen haben die Zugbegleiter die Aufgabe, über den verantwortlichen Gruppenleiter des Festkomitees, den Zugleiter zu informieren.

Die Zugordner haben den Anweisungen des Zugleiters Folge zu leisten und deren Maßnahmen zu unterstützen.

XII. Unterbrechungen des Zuges

Es ist keiner Gruppe gestattet, den Karnevalszug zu unterbrechen oder aufzuhalten.
Dies gilt auch für Tanzeinlagen, Musikeinlagen von Kapellen, Gruppenfotos in besonders „toller Lage“ und das Beladen von Karnevalswagen während des Zuges.

XIII. Kostenbeitrag

Alle Gruppen/Vereine, die nicht Mitglied des Festkomitees sind, zahlen einen Teilnahmebeitrag von pauschal 150,00 €. Dieser ist spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres auf das Konto des Festkomitees zu überweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gruppen/Vereine, die im Auftrag des Festkomitees den Zug mitgestalten und verpflichtet wurden.

Festkomitee Dürener Karneval
Zugleiter: Kai Ulhas
Am Langen Graben 31A
52353 Düren
kaiulhas@duerenerkarneval.de

XIV. Werbung und Sponsoren teilnehmender Vereine

Die Darstellung bestehender Sponsoren und Förderer eines teilnehmenden Vereins bzw. einer teilnehmenden Gruppe ist grundsätzlich zulässig, soweit diese in einem angemessenen Umfang erfolgt und erkennbar der Unterstützung des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Gruppe dient.

Dies gilt insbesondere für die übliche Firmenkennzeichnung auf Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Sachmitteln, die dem teilnehmenden Verein bzw. der teilnehmenden Gruppe durch einen Sponsor oder Förderer zur Teilnahme am Karnevalszug zur Verfügung gestellt werden.

Eine darüber hinausgehende werbliche Nutzung des Karnevalszuges, insbesondere durch zusätzliche Werbebanner, großflächige Werbeaufbauten, Promotionfahrzeuge, Produktwerbung oder sonstige Werbemaßnahmen zugunsten Dritter, bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters bzw. des Zugleiters.

Von dieser Zustimmungspflicht ausdrücklich ausgenommen sind eigene Werbemaßnahmen der teilnehmenden Vereine und Gruppen in eigener Sache. Hierzu zählen insbesondere Hinweise auf den eigenen Verein, Vereinsveranstaltungen, Mitgliedschaft, Nachwuchsarbeit, Internetseiten, Social-Media-Kanäle sowie sonstige vereinsbezogene Aktivitäten und Angebote.

Für Wurf- und Verteilmaterial besteht grundsätzlich kein Werbeverbot. Wurfmaterial darf daher mit Vereins-, Sponsoren- oder Unternehmenswerbung versehen, bedruckt, beschriftet, beklebt oder entsprechend verpackt sein. Dies gilt auch für Wurfmaterial, das durch Sponsoren oder Förderer eines teilnehmenden Vereins bzw. einer teilnehmenden Gruppe zur Verfügung gestellt wird.

Sponsoren sowie darüber hinausgehende werbliche Darstellungen an Fahrzeugen, Wagen oder sonstigen Aufbauten sind bei der Anmeldung anzugeben. Der Veranstalter behält sich vor, Werbemaßnahmen abzulehnen oder einzuschränken, wenn berechtigte Interessen des Veranstalters, bestehende Sponsoringvereinbarungen oder vereinbarte Exklusivitätsrechte von Veranstaltungspartnern entgegenstehen.

XV. Teilnahme von Tollitäten

Die Teilnahme am Dürener Orchideensonntagszug in der Funktion als Tollität ist ausschließlich den offiziellen, amtierenden Tollitäten der Stadt Düren vorbehalten.

Tollitäten aus den Dürener Stadtteilen sowie aus anderen Städten und Gemeinden sind grundsätzlich zur Teilnahme am Karnevalszug berechtigt. Eine Teilnahme ist jedoch ausschließlich als regulärer Zugteilnehmer und nicht in der Funktion als Tollität gestattet.

Das Tragen eines Tollitäten-Ornats sowie das öffentliche Auftreten als Tollität während des Karnevalszuges sind nicht zulässig.

Festkomitee Dürener Karneval
Zugleiter: Kai Ulhas
Am Langen Graben 31A
52353 Düren
kaiulhas@duerenerkarneval.de

XVI. Haftungsverzichtserklärung

Die Teilnahme am Karnevalszug erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Der teilnehmende Verein bzw. die teilnehmende Gruppe sowie die von ihm/ihr eingesetzten und mitgeführten Personen tragen die Verantwortung für die von ihnen verwendeten Fahrzeuge, Komitee-, Fest- und Motivwagen, Aufbauten, Zugmaschinen, sonstigen Gerätschaften und mitgeführten Gegenstände sowie für deren ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb.

Für Schäden an eigenen Fahrzeugen, Wagen, Aufbauten, Ausrüstungsgegenständen oder sonstigem Eigentum, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Karnevalszug entstehen, wird – soweit gesetzlich zulässig – auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter, dessen Organen, Beauftragten und eingesetzten Vereinsmitgliedern verzichtet.

Der vorstehende Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der vorgenannten Personen beruhen. Gesetzlich zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

Soweit für einen Schaden eine Haftpflicht- oder sonstige Versicherung eintritt, bleiben die sich aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis ergebenden Ansprüche und Regelungen unberührt.

Anerkennung durch die Anmeldung und Informationspflicht:

Mit der Unterzeichnung und Einreichung der Anmeldung erkennt der anmeldende Verein bzw. die anmeldende Gruppe die Bestimmungen dieser Zugordnung einschließlich der vorstehenden Haftungsregelungen als verbindlich an.

Derjenige Gruppenverantwortliche, der die Anmeldung für den teilnehmenden Verein bzw. die teilnehmende Gruppe unterzeichnet, verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter und dem Zugleiter, sämtliche zum Karnevalszug angemeldeten, eingesetzten oder mitgeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Beginn des Karnevalszuges in geeigneter Weise über den Inhalt und die Bedeutung der vorstehenden Haftungsregelungen und des Haftungsverzichts zu informieren.

Der Gruppenverantwortliche hat insbesondere sicherzustellen, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor ihrer Teilnahme bekannt ist, dass die Teilnahme grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt und in welchem Umfang nach Maßgabe dieser Zugordnung auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verzichtet wird.

Darüber hinaus ist der Gruppenverantwortliche verpflichtet, seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die für sie maßgeblichen Sicherheits- und Verhaltensbestimmungen dieser Zugordnung zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

Mit seiner Unterschrift unter die Anmeldung bestätigt der Gruppenverantwortliche zugleich, diese Informationspflicht zu übernehmen.

Weitere Infos:

Alle Unterlagen für den Dürener Karnevalszug sind druckfertig abgelegt unter www.duernerkarneval.de.

Festkomitee Dürener Karneval
Zugleiter: Kai Ulhas
Am Langen Graben 31A
52353 Düren
kaiulhas@duerenerkarneval.de